

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte (Verträge, bei denen wir Käufer sind) und die von uns erteilten Aufträge (Verträge, bei denen wir Auftraggeber sind). Auf Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung.
- 1.2 Unsere AEB sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auch Grundlage aller zukünftigen Einkaufsgeschäfte und von uns erteilter Aufträge nach Ziff. 1.1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3 Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellanfragen sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere Bestätigung verbindlich.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt. Der Lieferant hat in seinem Angebot auf Abweichungen von unserer Bestellanfrage ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.3 Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.4 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

3. Liefertermin und Erfüllungsort

- 3.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Kann der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, so ist er verpflichtet, uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Versandanschrift an.
- 3.2 Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen und/oder Vorablieferungen bzw. -ausführungen anzunehmen.
- 3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant hat uns unverzüglich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

3.4 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, ist unser Sitz gleichzeitig Erfüllungsort.

3.5 Bis zur Übernahme und Ablieferung an unserem Geschäftssitz oder dem von uns angegebenen Anlieferungsort trägt der Lieferant die Gefahr und sämtliche Kosten, insbesondere die Transportkosten und die Kosten für die Transportversicherung. Ist die Lieferung ausnahmsweise nicht „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen und uns frühzeitig über die Bereitstellung zu informieren.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro vollendeter Woche des Lieferverzuges zu verlangen, insgesamt nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtlieferwerts.
- 4.2 Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu erklären.
- 4.3 Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens (Verzögerungsschaden) bleiben unberührt. Steht uns ein Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung zu, gilt die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie beinhalten alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung und Lieferung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie z.B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von uns bestimmte Verwendungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Abweichungen, wie z.B. besondere Erschwernisse oder Lieferung/Leistungsbringung an Sonn- und Feiertagen, die eine höhere Vergütung zur Folge haben, sind vor der Annahme des Auftrags gesondert zu vereinbaren.
- 5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten (Vertrags-Bestellnummer) zu erstellen und an unsere Anschrift zu senden.
- 5.3 Falls nicht anders vereinbart, zahlen wir innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tagen netto.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Leonhardt e.K.

5.4 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Montage oder Aufstellung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

5.5 Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

5.6 Soweit rechtlich zulässig, bedarf der Lieferant zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns sowie zur Übertragung der Einziehung solcher Ansprüche unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. In jedem Fall behalten wir uns eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen vor.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

6.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

6.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind für den Lieferanten nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6.3 Soweit rechtlich zulässig, bedarf der Lieferant zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt unberührt. Wir sind in jedem Fall berechtigt, auch nach Anzeige einer Abtretung mit schuldbeitreitender Wirkung an den Lieferanten zu leisten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

7. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

7.1 Wurde der Lieferant über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

7.2 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber den bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Geheimhaltung und Eigentum

8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen,

Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, von uns dem Lieferanten bereitgestellten Rohmaterialien, Werkzeugen, Vorrichtungen oder anderen Gegenständen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

8.2 Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Einzelheiten technischer und kaufmännischer Art als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

8.3 Alle dem Lieferanten überlassenen Gegenstände bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

8.4 Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum an uns überträgt.

8.5 Die überlassenen Gegenstände und Komponenten sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, Zerstörungen, sowie Verlust sind uns umgehend zu melden. Für Wertminderungen oder Verlust, welche der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat, haftet der Lieferant in vollem Umfang.

9. Mangelhafte Lieferung, Verjährungsfristen

9.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht.

9.3 Der Lieferant haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Werden in unserer Bestellung Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Ausführungsanweisungen oder sonstige Unterlagen beigefügt oder darauf Bezug genommen so gelten diese als in den Vertrag einbezogen und als Beschaffenheitsvereinbarung.

- 9.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchungspflicht auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware sowie von außen erkennbare Abweichungen beschränkt ist. Wir sind berechtigt, bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren vorzugehen. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Rügepflichten.
- 9.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Unzumutbarkeit liegt insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden vor.
- 9.6 Der Lieferant erstattet auch die notwendigen Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rückrufaktion) entstehen. Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Kunden zu tragen haben und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
- 9.7 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Wir haben nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Auf § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1 Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach den Vereinbarungen in den Einzelaufträgen.
- 10.2 Beauftragen wir den Lieferanten mit der Erbringung von Werkleistungen, können wir den Vertrag gemäß § 649 BGB bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. Kündigen wir den Vertrag nach § 649 BGB, erstatten wir dem Lieferanten den bereits geleisteten notwendigen Aufwand. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf die volle Vergütung. Hat der Lieferant die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.
- 10.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Arbeits- und Umweltschutz

- 11.1 Die Verpackung sowie sonstige Abfälle (Verbrauchs- und Hilfsmaterialien) haben entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der deutschen Verpackungsordnung sowie sonstiger Vorschriften wieder verwendbar oder für uns unentgeltlich recyclebar zu sein.
- 11.2 Alle Lieferungen müssen den für uns gültigen Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften (auch berufsgenossenschaftliche Regelwerke) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Auf unser Verlangen hat der Lieferant auf seine Kosten Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen zu erbringen.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen uns oder einem von uns bestimmten Dritten, unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien / Mittel für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Lieferant, sofern sich ergibt, dass die von ihm eingesetzten Materialien / Mittel nicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist 73269 Hochdorf. Wir sind berechtigt, unseren Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.2 Zwischen den Parteien gelangt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Die Anwendung des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Hochdorf, im Juli 2016

Leonhardt e.K.